

# **BVGer E-1693/2015 vom 25. August 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1693\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1693_2015)

FR: TAF E-1693/2015 du 25 août 2016

IT: TAF E-1693/2015 del 25 agosto 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind, respektive zugefügt zu werden drohen. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides

noch aktuell sein. Die Furcht vor künftiger Verfolgung umfasst allgemein ein auf tatsächlichen Gegebenheiten beruhendes objektives Element einerseits sowie die persönliche Furchtempfindung der betroffenen Person als subjektives Element andererseits. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat demnach, wer gute - d.h. von Dritten nachvollziehbare - Gründe (objektives Element) für seine Furcht (subjektives Element) vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; BVGE 2011/50 E. 3.1.1; BVGE 2011/51 E. 6; BVGE 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.).

#### **E. 4.1**

Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Inhaftierung in den 1990er Jahren, während seiner Studienzeit und während der Wahlen im Jahr 2005, erscheinen vor dem Hintergrund der historischen Ereignisse in Äthiopien nicht unplausibel. So wurden Anfang der 1990er Jahre nicht nur Kämpfer und Mitglieder, sondern auch zahlreiche Sympathisanten respektive vermeintliche Sympathisanten der OLF verhaftet, nachdem die Organisation im Jahr 1992 die Übergangsregierung verlassen hatte, welcher sie nach dem Sturz von Mengistu Hailemariam beigetreten war (vgl. Amnesty International, *Because I am Oromo, Sweeping Repression in the Oromia Region of Ethiopia*, Oktober 2014, S. 19 f.). Auch Studenten waren in der Vergangenheit gerade im Zusammenhang mit Demonstrationen immer wieder Ziel von Verhaftungen durch die äthiopischen Behörden (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 33). In den Jahren 2001 und 2003/2004 kam es denn auch tatsächlich zu den vom Beschwerdeführer geschilderten Unruhen, anlässlich welcher zahlreiche Studenten festgenommen wurden (vgl. Human Rights Watch [HRW], *Ethiopia: Government Attacks Universities, Civil Society*, 9. Mai 2001; HRW, *Ethiopia: Lessons in Repression: Violations of Academic Freedom in Ethiopia*, Januar 2003, S. 41 und 49; U.S. Department of State, *2005 Country Report on Human Rights Practices - Ethiopia*, 8. März 2006). Während es insbesondere nach den Wahlen im Jahr 2005 zu Verhaftungen Oppositioneller im Land kam, wurde auch von Festnahmen während der Wahlen - unter anderem zum Zweck der Einschüchterung - berichtet (vgl. Angela Benidir-Müller, *Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH; Hrsg.], Äthiopien, Update*, 9. November 2005, S. 4 f.; HRW, *Ethiopia: Crackdown Spreads Beyond Capital*, 15. Juni 2005). Indes sind die vom Beschwerdeführer vorgetragene Inhaftierung - ohne sie zu verharmlosen - deshalb nicht asylrelevant, weil zwischen der letzten Verhaftung im Jahr 2005 und seiner Ausreise im Jahr 2012 (...) Jahre vergangen sind. Folglich ist der zeitliche Kausalzusammenhang zwischen den genannten Verfolgungshandlungen und der Flucht klar unterbrochen.

#### **E. 4.2**

Auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Wohnungsdurchsuchungen in den Jahren [zwischen 2000 und 2010] sowie seine politisch motivierte Entlassung im Jahr 2009/2010 sind mit Blick auf die Verhältnisse in Äthiopien nicht unglaubhaft (vgl. Rahel Zürcher, *SFH [Hrsg.], Äthiopien, Update: Aktuelle Entwicklungen bis Juni 2014*, 17. Juni 2014). So wurde verschiedentlich davon berichtet, dass (...) und andere Staatsangestellte entlassen wurden, respektive Personen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf staatliche Lizenzen angewiesen sind, die Bewilligung entzogen wurde, weil sie nicht der regierenden Partei beigetreten sind (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 46 f.; U.S. Department of State, *2012 Country Report on Human Rights Practices, Ethiopia*, 19. April 2013, S. 16). Indes sind weder die beiden Hausdurchsuchungen noch der Verlust der Arbeitsstelle von derartiger Intensität, dass dem Beschwerdeführer ein weiterer Verbleib im Heimatstaat

objektiv nicht mehr hätte zugemutet werden können. So blieben die Hausdurchsuchungen nach Angaben des Beschwerdeführers doch folgenlos. Auch gelang es ihm, trotz der Entlassung als [Beruf] im Jahr 2009/2010, bis zu seiner Ausreise im Jahr 2012 irgendwie für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, weshalb davon auszugehen ist, dass ihm die Existenzgrundlage durch die Kündigung seiner Stelle (...) nicht gänzlich entzogen wurde. Der Beschwerdeführer legte denn auch nicht dar, inwiefern er in Äthiopien keiner anderen Beschäftigung hätte nachgehen können. Folglich ist auch den Hausdurchsuchungen und dem Verlust der Arbeitsstelle für sich alleine die Asylrelevanz abzusprechen.

#### **E. 4.3**

Es bleibt mithin - unter anderem vor dem Hintergrund der zuvor als glaubhaft, aber für sich alleine nicht asylrelevant eingestuften Behelligungen - zu prüfen, ob der Beschwerdeführer eine begründete Furcht hatte, auf einer Fahndungsliste der äthiopischen Regierung von als Terroristen eingestuften Personen, die mit dem Tod bestraft werden sollten, zu stehen. Dies ist zu verneinen. So lagen die Verhaftungen des Beschwerdeführers im Zeitpunkt seiner Ausreise [mehrere] Jahre und mehr zurück. Aufgrund seiner Schilderungen anlässlich der Befragungen ist zudem nicht davon auszugehen, dass er in der Studentenbewegung, in der er sich während seiner Studienzeit engagiert habe, die Rolle eines exponierten Mitglieds eingenommen hat und über - aus Sicht der äthiopischen Regierung - wichtige Informationen verfügte. So konnte er anlässlich der Anhörung denn auch nur sehr vage über das Programm und die Ziele dieser Bewegung Auskunft geben (vgl. A13/23, F42, F50 ff. und F56 ff.). Mithin ist zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer anlässlich der beiden Festnahmen während seiner Studienzeit von den äthiopischen Behörden als besonders gefährliche Person registriert wurde. Demnach ist davon auszugehen, dass die Festnahme im Jahr 2005 nicht mit den früheren Inhaftierungen in Beziehung stand, sondern eher der Einschüchterung - ebenfalls ein Ziel der Regierungspartei im Vorfeld der Wahlen (vgl. Angela Benidir-Müller, a.a.O., S. 3) - diene. So kam es denn auch - wie bereits ausgeführt - in den darauffolgenden (...) Jahren bis zur Ausreise des Beschwerdeführers zu keinen weiteren Verhaftungen mehr. Der Verlust der Arbeitsstelle und die zwei Hausdurchsuchungen lagen im Zeitpunkt der Flucht ebenfalls mehrere Jahre zurück. Anlässlich der Hausdurchsuchungen konnten die Behörden nach Angaben des Beschwerdeführers zudem nichts finden, was ihn als politischen Dissidenten hätte verdächtig machen können. Auch die Entlassung als [Beruf] infolge seiner Verweigerung des Beitritts zur Regierungspartei führt kaum zur Aufnahme auf eine Fahndungsliste von Terroristen, welchen die Todesstrafe droht. Vor diesem Hintergrund erscheint die Furcht des Beschwerdeführers, nach dem Tod von Meles Zenawi unter Terrorismusverdacht festgenommen und umgebracht zu werden, aus objektiver Sicht nicht berechtigt. Ferner ist dieses unmittelbar fluchtauslösende Vorbringen denn auch wenig glaubhaft. So überzeugt es nicht, dass der [Verwandte] des Beschwerdeführers, der angeblich eine hohe Position bei den äthiopischen Streitkräften besetzte, eine derart heikle Information wie den Namen eines Terrorverdächtigen dem Beschwerdeführer nicht direkt im Vertrauen, sondern über eine Drittperson mitteilte, dürfte dieser [Verwandte] doch ein grosses Interesse daran gehabt haben, dass möglichst wenige Personen wissen, dass diese Information von ihm stammt, hätte deren Preisgabe ihn wohl nicht nur seine Stelle, sondern allenfalls sogar sein Leben gekostet. Dass die äthiopischen Behörden nach der Flucht des Beschwerdeführers nur seinen Hauseingang beobachtet haben sollten, erscheint ebenfalls nicht einleuchtend. So wäre beim Verschwinden eines Terrorverdächtigen eher zu erwarten gewesen, dass die Behörden die Angehörigen aufgesucht hätten, um diese nach dem Verbleib der gesuchten

Person zu fragen. Davon erwähnte der Beschwerdeführer indes nichts, obwohl er seit seiner Einreise in die Schweiz Kontakt mit [Verwandten] gehabt haben will (vgl. A13/23, F8 und 9). Schliesslich wurde in den Medien und in Berichten von Menschenrechtsorganisationen lediglich davon berichtet, dass der Tod von Meles Zenawi in der gesamten Region Angst vor politischen Unruhen ausgelöst habe (vgl. The Guardian, Ethiopian PM Meles Zenawi's death sparks fears of turmoil, 22. August 2012; BBC News: Viewpoint: Ethiopian PM Meles Zenawi's death could create regional turmoil, 22. August 2012). Dafür, dass es deswegen zu einer massiven Verhaftungswelle von Oppositionellen im Land gekommen wäre, gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Amnesty International berichtete lediglich von Personen, welche nach dem Tod des ehemaligen äthiopischen Premierministers festgenommen worden seien, weil sie nicht an dessen Trauerfeier teilgenommen respektive nicht genügend gespendet hätten, was teilweise als oppositionelle Handlung gewertet worden sei (vgl. Amnesty International, a.a.O., S. 42, 59 und 125). Die Angst vor Unruhen scheint, aktuellen Berichten zufolge, mit der Zeit eher der Ernüchterung gewichen zu sein, dass der Tod Zenawis nicht zu einer Verbesserung der menschenrechtlichen Situation in Äthiopien geführt hat (vgl. Rahel Zürcher, a.a.O., S. 3; Devex, A year on, NGOs still struggle in Ethiopia without Zenawi, 27. August 2013).

#### **E. 4.4**

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ergibt sich zusammenfassend, dass die Vorinstanz im Ergebnis zutreffenderweise zum Schluss kam, der Beschwerdeführer habe keine asylrelevante Verfolgung glaubhaft gemacht und erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht. Das Asylgesuch wurde demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie darauf nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bei der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

##### **E. 6.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit

aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Äthiopien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.). Dies ist nach dem oben Gesagten nicht gelungen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

### **E. 6.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 6.3.2**

In Äthiopien herrscht im jetzigen Zeitpunkt weder Krieg noch Bürgerkrieg, und es liegt auch keine Situation allgemeiner Gewalt vor (vgl. BVGE 2011/25 E 8.3 und 8.4). Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Äthiopien ist unter diesen Umständen nicht generell als unzumutbar einzustufen. In den Akten lassen sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür finden, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Vielmehr ist in seinem Fall von begünstigenden Faktoren auszugehen, die dem jungen und - soweit aktenkundig - gesunden Beschwerdeführer die Reintegration in die äthiopische Gesellschaft ermöglichen sollten. Er verfügt über verschiedene Hochschulabschlüsse in (...), weshalb trotz seiner politisch motivierten Entlassung im Jahr 2009/2010 davon auszugehen ist, dass ihm der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben und mithin die Sicherung seiner eigenen Existenz in Äthiopien möglich sein

sollte. Zudem hat der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben in Äthiopien verschiedene Verwandte ([...]; vgl. A5/11, Rz. 3.01; A13/23, F7 ff., F17, F127). Folglich ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr nach Äthiopien auf ein tragfähiges verwandtschaftliches und soziales Beziehungsnetz zurückgreifen kann, welches ihn zumindest zu Beginn unterstützen und ihm eine Unterkunft zur Verfügung stellen kann.

### **E. 6.3.3**

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich somit sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

### **E. 6.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie - soweit überprüfbar - angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 19. März 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind im vorliegenden Verfahren keine Kosten zu erheben. Nachdem dem Beschwerdeführer mit derselben Zwischenverfügung auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt wurde, ist dem amtlichen Rechtsbeistand zulasten der Gerichtskasse ein Honorar auszurichten. Unter Berücksichtigung der Kostennote und der bei unentgeltlicher Rechtsverteidigung massgebenden Bemessungsfaktoren ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1'965.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuern) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.